



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Zehnte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge
der Fakultät Naturwissenschaften an der
Universität Hohenheim (ausgenommen
„Biologie Lehramt an Gymnasien“ BA)**

Nr. 1448 Datum: 09.03.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim (ausgenommen „Biologie Lehramt an Gymnasien“ BA)

Vom 09.03.2023

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 7 der zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,2) hat der Senat der Universität Hohenheim am 06.07.2022 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 09.03.2023 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften vom 20. Mai 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1061), zuletzt geändert am 07. März 2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1437) wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze acht bis elf werden gestrichen.
- b) Der zwölfte Satz wird zum achten Satz.

2. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der zweite Aufzählungspunkt mit den Worten „Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement und Diätetik“: 42 ECTS-Credits“ wird gestrichen.

3. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der zweite Aufzählungspunkt mit den Worten „Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement und Diätetik“: 132 ECTS-Credits“ wird gestrichen.

4. § 41 entfällt

5. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Beim ersten Aufzählungspunkt wird die Zahl „126“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
- bb) Beim zweiten Aufzählungspunkt werden nach den Wörtern „18 ECTS-Credits“ die Wörter „entsprechend der gewählten Profilrichtung“ hinzugefügt.
- cc) Beim dritten Aufzählungspunkt wird die Zahl „24“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- dd) Die Darstellung der Pflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Pflichtmodule im Umfang von insgesamt	120	credits
Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie	6	
Anatomie des Menschen	6	
Biochemie der Ernährung	6	

Biologie I	6	
Biologie II	6	
Chemisches Praktikum	6	
Einführung in die Ernährungswissenschaft	6	
Ernährungsepidemiologie und Statistik	6	
Grundlagen der Ernährung	6	
Grundlagen der Lebensmittelchemie und –analytik	6	
Lebensmittelkunde	6	
Lebensmitteltoxikologie und Lebensmittelrecht	6	
Mathematik für Biowissenschaften	6	
Mikrobiologisch-Immunologische Grundlagen	6	
Nutri-Omics	6	
Organische Experimentalchemie	6	
Pathophysiologie/Ernährungsmedizin	6	
Pflichtberufspraktikum EW	6	
Physik für Biowissenschaften	6	
Physiologie für Ernährungswissenschaftler	6	
Bachelorarbeit im Umfang von insgesamt	12	credits
Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt	18	credits
(Näheres regelt der Studienplan)		
Wahlmodule im Umfang von insgesamt	30	credits
(Näheres regelt der Studienplan)		
Module im Umfang von insgesamt	180	credits

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlpflichtmodule sind folgenden Profilrichtungen zugeordnet:

- Angewandte Ernährungswissenschaft
- Biochemie der Ernährung
- Lebensmittelqualität“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende können im 3. Fachsemester eine der Profilrichtungen wählen. Um die Kriterien der gewählten Profilrichtung zu erfüllen, müssen die Studierenden drei Wahlpflichtmodule dieser Profilrichtung belegen. Wenn Studierende drei Module einer Profilrichtung bestanden haben, wird die Profilrichtung im Zeugnis ausgewiesen. Studierende einer Profilrichtung haben Priorität bei der Zulassung zu den Modulen der jeweiligen Profilrichtung. Studierende, die die Kriterien für keine der drei Profilrichtungen erfüllen, können das Studium ohne Profil abschließen, vorausgesetzt, sie erfüllen mind. 18 ECTS-Credits aus dem Gesamtangebot der unterschiedlichen Profildbereiche.“

d) Folgender Absatz 4 wird neu hinzugefügt:

„Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, einschließlich Agrarbiologie, der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Module auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 ECTS-Credits gewählt werden.“

e) Folgender Absatz 5 wird neu hinzugefügt:

„Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote gemäß § 27 des allgemeinen Teils dieser Ordnung, gestaltet sich wie folgt:

- Bachelor-Arbeit: Faktor 2
- alle weiteren Module: Faktor 1“

f) Folgender Absatz 6 wird neu hinzugefügt:

„Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des § 24 des allgemeinen Teils dieser Ordnung einmal möglich; in insgesamt drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt für alle Studierenden, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(2) Übergangsregelung für Studierende, die bis zum 30.09.2023 in den Bachelor-Studiengang „Ernährungswissenschaft“ immatrikuliert wurden:

Studierende, die ab dem 01.10.2023 im Bachelor-Studiengang „Ernährungswissenschaft“ immatrikuliert werden, beenden ihr Studium nach der aktuell gültigen Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften.

Studierende, die bis zum 30.09.2023 im Bachelor „Ernährungswissenschaft“ immatrikuliert wurden, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften in der Fassung vom 28.08.2019.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

a) Studierende, die bis zum 30.09.2024 die Prüfung des Moduls

- „Immunologie“
nicht bestanden haben, belegen stattdessen das Modul
- „Immunologie und Ernährung“
als Pflichtmodul.

b) Studierende, die bis zum 30.09.2024 die Prüfung des Moduls

- „Molekularbiologie und Nutrigenomik“
nicht bestanden haben, belegen stattdessen das Modul
- „Nutri-Omics“
als Pflichtmodul.

Übergangsregelung für Studierende, die bis zum 30.09.2023 in den Bachelor-Studiengang „Ernährungsmanagement und Diätetik“ immatrikuliert wurden:

Studierende, die bis zum 30.09.2023 im Bachelor-Studiengang „Ernährungsmanagement und Diätetik“ immatrikuliert wurden, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften in der Fassung vom 28.08.2019, sofern sie die Module „Einführung in die Diätetik“ und „Einführung in die Ernährungsmedizin“ bis zum 30.09.2023 bereits bestanden haben oder sich bereits für die jeweilige Prüfung angemeldet haben. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a) Studierende, die bis zum 30.09.2023 die Prüfung des Moduls
- „Einführung in die Ernährungspsychologie“ nicht bestanden haben, belegen stattdessen das Modul
 - „Einführung in die Ernährungspsychologie und -soziologie“ als Pflichtmodul.
- b) Studierende, die bis zum 30.09.2024 die Prüfung des Moduls
- „Spezielle Ernährungspsychologie und Kommunikation“ nicht bestanden haben, belegen stattdessen das Modul
 - „Ernährungsberatung und Kommunikation“ als Pflichtmodul.
- c) Studierende, die bis zum 30.09.2024 die Prüfung des Moduls
- „Grundlagen der Ernährungsberatung“ nicht bestanden haben, belegen stattdessen das Modul
 - „Ernährung in besonderen Lebenssituationen“ als Pflichtmodul.
- d) Studierende, die bis zum 30.09.2025 die Prüfung des Moduls
- „Angewandte Ernährungsberatung“ nicht bestanden haben, absolvieren stattdessen ein Wahlmodul aus dem aktuellen Modulkatalog.
- Studierende, die bis zum 30.09.2023 mindestens eines der Module
- „Einführung in die Diätetik“ oder
 - „Einführung in die Ernährungsmedizin“
- nicht bestanden haben, wechseln in den Studiengang Ernährungswissenschaft mit der Profilrichtung Angewandte Ernährungswissenschaft.

Stuttgart, den 09.03.2023

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-